

 **Bundesministerium**  
Inneres

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

**HERBERT KICKL**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0822-III/9/e/2018

Wien, am 6. Februar 2019

Die Abgeordnete zum Nationalrat Birgit Sandler, Genossinnen und Genossen haben am 10. Dezember 2018 unter der Zahl 2405/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Stilllegung und Nachnutzung des Haus Steinhaus am Semmering“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

*Frage 1:*

*Welche rechtlichen Folgen hat es, dass das Haus Semmering stillgelegt und nicht geschlossen wird?*

Die gegenständliche Unterkunft kann künftig als Vorsorgekapazität genutzt werden.

*Frage 2:*

*Stimmt es, dass es nach der propagierten Schließung es eine Möglichkeit der Rücknahme gibt bzw. dass aus dem Haus Steinhaus wieder eine AsylwerberInnen-Unterkunft entstehen kann?*

Durch die Stilllegung besteht die Möglichkeit, das Objekt innerhalb kürzester Zeit wieder in Betrieb zu nehmen, um es bei Bedarf wieder als Unterkunft für hilfs- und schutzbedürftige Menschen nutzen zu können.

**Frage 3:**

*Welche Zuteilung bekommen die bis dato vor Ort angestellten MitarbeiterInnen und wird es aufgrund der verringerten Streifenfahren auch zu einer Dezimierung der Planstellen am Polizeiposten Mürzzuschlag kommen?*

Die bis dato vor Ort angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden innerhalb der Organisationseinheit anderweitig verwendet. Allfällige Änderungen im Zusammenhang mit der Nutzung der gegenständlichen Betreuungseinrichtung haben keine Auswirkungen auf die bestehende Polizeiinspektion Mürzzuschlag.

**Frage 4:**

*Werden Möglichkeiten des Ausstiegs aus dem Pachtvertrag, sowie aus dem Betreuungsvertrag mit der Firma ORS in Betracht gezogen?*

**Frage 4a:**

*Wenn ja, wie werden sich diese gestalten?*

Grundsätzlich werden sämtliche Pacht- und Mietverträge laufend evaluiert. Aufgrund der Stilllegung des Hauses Steinhaus am Semmering wurde der entsprechende Betreuungsvertrag mit der Firma ORS Service GmbH für dieses Objekt bereits per 31.12.2018 aufgekündigt.

**Frage 5:**

*Aus welchem Budget wird die Erhaltung und Instandhaltung der BS Steinhaus finanziert und wird es durch die teure Nicht-Nutzung des Hauses zu Kürzungen bei anderen Budgetposten des BMI (z.B. Bei Polizeiposten, SchülerInnen-Ausbildung etc.) kommen?*

Die Finanzierung erfolgt aus dem Detailbudget 18.01.01.00 „Grundversorgung und Migration“, Finanzstelle 100102. Andere „Budgetposten“ sind nicht betroffen.

**Frage 6:**

*Wie hoch werden die anfallenden Kosten sein, die ab 1. Jänner 2019, wenn das Haus stillgelegt ist, anfallen?*

Der Mietzins in Höhe von € 45.000,- wird weiterhin anfallen, jedoch werden sich die Betriebskosten aufgrund der Stilllegung reduzieren.

**Frage 7:**

*Wie hoch werden die Betriebskosten sein, die trotz der Stilllegung anfallen?*

Die konkrete Höhe der Betriebskosten, die trotz der Stilllegung anfallen werden, kann im Voraus nicht abgeschätzt werden. Die Betriebskosten werden sich aber jedenfalls aufgrund der Stilllegung reduzieren.

**Frage 8:**

*Wie viele Personen werden nach der Stilllegung im Haus Semmering beschäftigt sein?*

Es werden zwei Personen beschäftigt sein.

**Fragen:**

9. *Gibt es mit dem Pachtvertragspartner Kontakt und wurde über eine mögliche Vertragslösungen gesprochen?*
  - a. *Wenn ja, welche Ausstiegsoptionen haben sich daraus ergeben?*

Eine Vertragsauflösung ist aufgrund des in Frage 10 angeführten Kündigungsverzichtes nicht möglich.

**Frage 10:**

*Der Mietvertrag wurde zwischen den Vertragsparteien Haus Semmering Hotelbetriebs GmbH und der Firma ORS Service GmbH unbefristet abgeschlossen. Zusätzlich wurde zwischen der ORS Service GmbH und der Haus Semmering Hotelbetriebs GmbH ein temporärer Kündigungsverzicht von 15 Jahren vereinbart. Was bedeutet in diesem Fall temporärer Kündigungsverzicht?*

Während der Dauer des Kündigungsverzichtes verzichten die Vertragsparteien auf die Kündigung des Mietverhältnisses, sodass der Mietvertrag von einer der Parteien unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist frühestens mit Wirkung per 31. Dezember 2029 gekündigt werden kann.

Herbert Kickl



